

### Anfrage 3

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	25.10.2021	öffentlich

#### **Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion - Pflegezustand der Wasserbauwerke im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Ludwigshafen**

Vorlage Nr.: 20214156

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

**Frage 1:** In welchem Rhythmus werden die Wasserbauwerke. begangen?

##### **Antworten**

Die (Gesamt-) Anlage „Hochwasserschutzlinie“ wird im 2-Jahres-Rhythmus mit SGD und unterer Wasserbehörde (Bereich Umwelt) begangen.

Bei den Kanälen erfolgt die Zustandserfassung alle 10 Jahre auf Grundlage der Selbstüberwachungsverordnung des Landes.

Bei den Betriebspunkten (z.B. Pumpwerken) erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen alle 4 Jahre und eine wöchentliche Funktionsprüfung der Aggregate sowie eine laufende Überwachung durch ein elektronisches Fernüberwachungssystem (auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten).

**Frage 2:** Wie werden die festgestellten Mängel bewertet und erfasst?

##### **Antworten:**

Die SGD protokolliert; der Bereich Tiefbau bildet daraus Einzelprojekte „bauliche Erhaltung“ (aktuell: Generalüberholung „Durchlass Brückweggraben/ Rheinhauptdeich“)

Die Mängel werden beim Kanal durch den Bereich Stadtentwässerung durch ein in den Richtlinien (DWA-A 149-3) vorgegebenes Bewertungsschema; bei den Betriebspunkten hinsichtlich Dringlichkeit der Abarbeitung in Bezug auf den Betrieb der Anlagen priorisiert.

**Frage 3:** Wie ist die Erfassung zugänglich?

**Antworten:**

Der Bereich Tiefbau bearbeitet die Einzelprojekte „bauliche Erhaltung“ im Sinne der Pflichtaufgabe vom Land.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind bei der Kanalisation in der Kanaldatenbank hinterlegt und bei den Betriebspunkten in Pendenzenlisten erfasst.

**Frage 4:** Nach welchen Prioritäten werden die Mängel abgearbeitet?

**Antworten:**

Der Bereich Tiefbau bearbeitet die Mängel im Sinne der Gefahrenabwehr mit höchster Priorität (s. Antwort zu Frage 2)

Die Abarbeitung durch die Stadtentwässerung erfolgt auf Grundlage der o.g. Priorisierung der erfassten Mängel (s. Antwort zu Frage 2)

**Frage 5 und 6:** Bestehen zur Zeit Mängel die eine Hochwasser-/Starkregengefahr nicht ausschließen? Wenn ja, welche?

**Antworten:**

Dies ist in TOP 11 „Information zum Hochwasserschutz und zur Starkregenvorsorge“ in der Sitzung Bau- und Grundstücksausschuss vom 30.08.2021 ausführlich beschrieben.

Dem Bereich Stadtentwässerung sind betriebsgefährdende Mängel derzeit nicht bekannt. An der Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass bei der Auslegung der Öffentlichen Kanalisation auf Grundlage der bestehenden Richtlinien (z.B. DWA-A 118, DIN EN 752) grundsätzlich nicht das abfließende Wasser eines jeden Starkregenereignisses berücksichtigt werden kann, da es aus technischen Gründe nicht zu realisieren wäre und dies ein Vielfaches des Investitionsaufkommens und somit auch ein Vielfaches der Abwassergebühren mit sich bringen würde. Aus diesem Grund ist es außerordentlich wichtig, dass Gebäude sowohl über den Hausanschluss als auch oberirdisch hinreichend gegen Rückstau und Überflutung geschützt sind.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind von Grundstückseigentümern geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Überflutungen zu treffen. Um die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, wird vom WBL regelmäßig über die Medien (z.B. Tagespresse) auf die Starkregenvorsorge hingewiesen, welches zuletzt im April dieses Jahrs erfolgt ist. Dabei wurde u.a. auf die umfangreichen Informationen auf der Homepage des WBL zu dem Thema verwiesen.

Auch im Werkausschuss wurde das Thema Starkregenvorsorge im Februar letzten Jahres wie auch im Bau- und Grundstücksausschuss im August dieses Jahres vorgestellt.